

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich dann, wenn die ESTS Transport & Spedition GmbH (Auftraggeber) Speditions- und Frachtaufträge oder Lagerverträge (etc.) an den Auftragnehmer erteilt.
2. Für sämtliche Transporte wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart, selbst dann, wenn der Anwendungsbereich des Art. 1 CMR oder des § 439a UGB nicht erfüllt wäre. Für innerdeutsche Transporte gelten die Bestimmungen des deutschen HGB über das Frachtgeschäft. Bei innerdeutschen Transporten gilt die erhöhte Haftung von 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes als vereinbart. Der Auftragnehmer kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen. Es kommen keine diesen Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer auch nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen berufen.
3. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit bis zu 24 Stunden ausnahmslos ausgeschlossen. Weiteres ist die Geltendmachung eines Aufwändersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens ESTS Transport & Spedition GmbH innerhalb von 24 Stunden ausgeschlossen. In den anderen Fällen wird bei Storno nur das allgemeine amtliche Kilometergeld ersetzt!
4. Um- bzw. Zuladungen sind – ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des zuständigen Disponenten von ESTS Transport & Spedition GmbH – unzulässig und der Auftragnehmer haftet für daraus entstehende Schäden.
5. Der Frachtführer (als Auftragnehmer) ist zum Palettentausch sowohl beim Absender als auch beim Empfänger ausnahmslos verpflichtet; er trägt auch das Tauschrisiko. Das Entgelt für dieses Risiko ist im Frachtpreis bereits enthalten. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Palettentausches hat der Frachtführer als Auftragnehmer für jede nicht getauschte bzw. rückgeführte Palette € 20,- zu bezahlen. Dieser Anspruch steht ESTS Transport & Spedition GmbH in jedem Fall auch ohne Verschulden des Frachtführers zu. Weiteres ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden einzelnen Transport nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Palettentausch zu führen. Diese Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen sind unverzüglich nach dem Transport, spätestens zusammen mit der Frachtrechnung, ESTS Transport & Spedition GmbH zu übermitteln. Bei fehlenden Unterlagen bzw. Palettenaufzeichnungen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Transportauftrag verrechnet.
6. Frachtrechnungen des Auftragnehmers sind erst dann fällig, wenn die Rechnung zusammen mit den Original-Transportdokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Palettscheine etc.) an ESTS Transport & Spedition GmbH nachweislich übermittelt werden. Ablieferbelege sind binnen 1 Woche nach Auslieferung der Fracht an ESTS Transport & Spedition GmbH zu übermitteln, widrigenfalls eine Frachtkürzung um € 50,- zum Tragen kommt. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der Auftragnehmer. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach Rechnungseingang, wobei der Lauf dieser Frist erst mit vollständigem Einlangen der Rechnung samt den oben erwähnten Transportdokumenten bei ESTS Transport & Spedition GmbH beginnt.
7. ESTS Transport & Spedition GmbH ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird daher jedem Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot ausdrücklich widersprochen.
8. Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen bzw. Transportschäden oder Transportwarenverlusten ist der Auftragnehmer unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden. Der Auftragnehmer hat weiteres dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche Ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich ESTS Transport & Spedition GmbH und der Verkehrshaftungsversicherung des Auftragnehmers zu melden. Bei Schäden, die den Betrag von

ESTS Transport & Spedition GmbH

€ 2.000,- überschreiten, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen Sachverständigen bzw. Havariekommissar mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

Der Auftragnehmer hat – bei sonstigen Schadenersatzansprüchen – Weisungen von ESTS Transport & Spedition GmbH einzuholen. Weiteres ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung von ESTS Transport & Spedition GmbH bzw. dessen Versicherer benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11. Die Beauftragung eines Subfrachtführers ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Disponenten von ESTS Transport & Spedition GmbH zulässig.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vor Übernahme eines Transportes – die Versicherungspolize als Bestätigung über eine ausreichende und in Österreich branchenübliche Versicherung ESTS Transport & Spedition GmbH vorzulegen. Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen decken. Sollte ESTS Transport & Spedition GmbH vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolize über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorliegen, ist ESTS Transport & Spedition GmbH berechtigt, eine Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Gunsten des Auftragnehmers einzuholen; in diesem Fall ist ESTS Transport & Spedition GmbH berechtigt, 5 % vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer hat selbst von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass die obige Versicherungspolize ESTS Transport & Spedition GmbH vorliegt.
13. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages“; sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dieses Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) zu unterstellen.
14. Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden von ESTS Transport & Spedition GmbH und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen ESTS Transport & Spedition GmbH. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklausel eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 7.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.
15. Die im Angebot bzw. Auftrag von ESTS Transport & Spedition GmbH genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.
16. Im Falle einer Stornierung oder Nichtübernahme des Transportgutes bzw. des Transportauftrages durch den Auftragnehmer ist dieser zur unverzüglichen Gestellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Ein etwaiger Mehraufwand, der ESTS Transport & Spedition GmbH entsteht, ist vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw. Ansprüchen von ESTS Transport & Spedition GmbH aufrechnen. Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch ESTS Transport & Spedition GmbH vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit ESTS Transport & Spedition GmbH abgestimmt werden.
17. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Be- und Entladung durchzuführen. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung auf die Ladungssicherung zurückzuführen sind, fallen in die Haftungssphäre des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Auftragnehmer hat zu überprüfen, ob die Verpackung transportgerecht ist und haftet bei Unterlassung dieser Prüfpflicht; weiteres ist ihm eine Berufung auf Art. 17 Abs. 4 CMR untersagt.
18. Entladetermine gelten als Lieferfristen gem. Art. 19 CMR. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Lieferfristen ESTS Transport & Spedition GmbH besonders wichtig ist. Der Auftragnehmer hat vor Übernahme des Transportauftrages zu überprüfen, ob die Lieferfrist eingehalten werden kann.
19. Der gegenständliche Transportauftrag ist bindend, wenn nicht innerhalb einer Stunde ab Eingang beim Auftragnehmer ein Widerspruch erfolgt. Der Auftragnehmer hat mit seinem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen. Bei Nichtgestellung des Fahrzeuges wird eine Konventionalstrafe von € 500,- (verschuldensunabhängig) fällig. Für das verspätete Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 80,-/Std fällig.

ESTS Transport & Spedition GmbH

20. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen.
Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Tanks, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden.
21. Es gilt ein ausnahmsloses Um- und Beiladeverbot, außer der Auftraggeber ordnet dies schriftlich an. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmitteln (Unterleggehölzer) und Sicherungsmitteln (Zurrgurten und -gurte) mitzuführen, andernfalls ein Fahrzeugmangel vorliegt.
22. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen mit 2 voneinander unabhängigen - dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden - Diebstahlsicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigen, Abstellen nachweislich aktiviert sein müssen. Weiteres muss der Laderaum (zumindest) durch ein Schloss versperrt sein.
23. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechsellaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern/Aufliegern (ohne Zugfahrzeug) sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet sind ausnahmslos untersagt.
24. Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl, die Beschaffenheit und das Gewicht der Transportgüter zu überprüfen. Bei jeder Abweichung oder in Fällen, dass eine Prüfung nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer entsprechende Vorbehalte auf dem Frachtbrief abzugeben und diese vom Absender vor Abfahrt unterfertigen zu lassen.
25. Bei der Durchführung von Kühltransporten hat der Auftragnehmer die Transporttemperatur regelmäßig zu überprüfen. Kühltransporte dürfen nur mit einem technisch einwandfreien und regelmäßig gewarteten Kühlfahrzeug durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat für jeden Transport eine lückenlose Temperaturdokumentation zu führen (Temperaturprotokoll)
26. Vor Übernahme der Ware hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die zu übernehmende Ware ausreichend vorgekühlt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Temperaturprotokolle über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Ablieferung des Gutes aufzubewahren und an ESTS Transport & Spedition GmbH auszuhändigen.
27. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR (Internationales Privatrecht). Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A- 4600 Wels vereinbart.

Stand: August 2016

Für Beförderungsleistungen im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr gilt CMR in Verbindung mit den AÖSp, für speditionelle Leistungen gelangen ausschließlich die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), jeweils letzte Fassung, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zur Anwendung.